

Wahlbekanntmachung gem. Anlage 19 KWO LSA und § 38 KWO LSA

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen) statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbezirk 17 wird der Briefwahlvorstand eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 18.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 17.00 Uhr in der Forststr. 9, 06542 Allstedt zusammen.

Wahlbezirke und Wahllokale für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Wahlbezirk 01 – Allstedt West

Wahllokal: Speiseraum Grundschule Allstedt,
Breite Straße 25, 06542 Allstedt

barrierefrei

Wahlbezirk 02 – Allstedt Ost

Wahllokal: AWG-Siedlung 6a, 06542 Allstedt

barrierefrei

Wahlbezirk 03 – Beyernaumburg und Othal

Wahllokal: Liedersdorfer Straße 22, 06542 Allstedt OT Beyernaumburg

barrierefrei

Wahlbezirk 04 – Emseloh

Wahllokal: Eisleber Straße 1c, 06542 Allstedt OT Emseloh

barrierefrei

Wahlbezirk 05 – Holdenstedt

Wahllokal: Lindenstraße 40, 06542 Allstedt OT Holdenstedt

barrierefrei

Wahlbezirk 06 – Katharinenrieth

Wahllokal: Katharinenrieth 7 b, 06542 Allstedt OT Katharinenrieth

nicht barrierefrei

Wahlbezirk 07 – Liedersdorf

Wahllokal: Rosenweg 5, 06542 Allstedt OT Liedersdorf

barrierefrei

Wahlbezirk 08 – Mittelhausen

| | |
|---|--------------------|
| Wahllokal: Siedlerstraße 117, 06542 Allstedt OT Mittelhausen | barrierefrei |
| Wahlbezirk 09 – Einsdorf | |
| Wahllokal: Siedlerstraße 117, 06542 Allstedt OT Mittelhausen | barrierefrei |
| Wahlbezirk 10 – Niederröblingen | |
| Wahllokal: Allstedter Straße 9, 06542 Allstedt OT Niederröblingen | nicht barrierefrei |
| Wahlbezirk 11 – Nienstedt | |
| Wahllokal: Nienstedter Hauptstraße 79c, 06542 Allstedt OT Nienstedt | barrierefrei |
| Wahlbezirk 12 – Einzingen | |
| Wahllokal: Nienstedter Hauptstraße 79c, 06542 Allstedt OT Nienstedt | barrierefrei |
| Wahlbezirk 13 – Pölsfeld | |
| Wahllokal: Pölsfelder Straße 48, 06542 Allstedt OT Pölsfeld | nicht barrierefrei |
| Wahlbezirk 14 – Sotterhausen | |
| Wahllokal: Sotterhausen 18, 06542 Allstedt OT Sotterhausen | barrierefrei |
| Wahlbezirk 15 – Winkel | |
| Wahllokal: Winklische Hauptstraße 4, 06542 Allstedt OT Winkel | nicht barrierefrei |
| Wahlbezirk 16 – Wolferstedt und Klosternaundorf | |
| Wahllokal: Am Sportplatz 174a, 06542 Allstedt OT Wolferstedt | barrierefrei |
| Wahlbezirk 17 – Briefwahl | |
| Wahllokal: Forststraße 9, 06542 Allstedt | nicht barrierefrei |

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden

Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei den Kommunalwahlen – hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;

– müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;

– können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;

– können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;

– können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

9. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Allstedt, den 25.04.2024



(Dienstsiegel)

Einheitsgemeinde Stadt Allstedt

David (Kirchner, D.)

(Handschriftliche Unterschrift Bürgermeister)